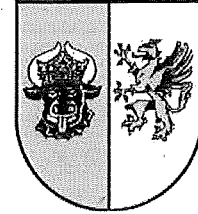


**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Empfangsbekanntnis
Energie Engineering Nord GmbH
Herrenhufenstraße 1

17489 Greifswald

Telefon:
E-Mail:

Bearbeitet von:
Aktenzeichen: 1.6.2V-60.069/16-51
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 25.11.2021

**Genehmigung
Nr. 1.6.2V-60.069/16-51**

gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG

für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA)
des Typs eno 126 4,0 MW mit Serrations und eines Windmessmastes (WMM)
am Standort der Gemeinde Süderholz OT Willerswalde

der Firma

Energie Engineering Nord GmbH

Herrenhufenstraße 1

17489 Greifswald

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: poststelle@stalu.vp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Inhaltsverzeichnis

I. Entscheidung	4
1. Entscheidungsinhalt	4
2. Antrags- und Entscheidungsunterlagen	5
3. Nebenbestimmungen	9
3.1 Aufschiebende Bedingungen	9
3.2 Allgemeine Auflagen	10
3.3 Immissionsschutzrechtliche Auflagen	10
3.4 Bauordnungsrechtliche Auflagen	12
3.5 Luftverkehrsrechtliche Auflagen	13
3.6 Auflage der Bundeswehr	17
3.7 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen	17
3.8 Auflagen des Autobahnamtes	19
3.9 Natur- und Artenschutzrechtliche Auflagen	20
3.10 Wasserrechtliche Auflage	23
II. Kostenentscheidung	23
III. Begründung	24
1. Sachverhalt	24
2. Rechtliche Würdigung	26
2.1 Zuständigkeit	26
2.2 Verfahren	26
2.3 Materielle Voraussetzungen	28
2.4 Begründung einzelner Entscheidungen und Nebenbestimmungen	31
2.4.1 Begründung der aufschiebenden Bedingungen	31
2.4.2 Begründung der Allgemeinen Auflagen (Ziff. I.3.2)	31
2.4.3 Begründung der immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen (Ziff. I.3.3)	32
2.4.4 Begründung der bauordnungsrechtlichen Auflagen (Ziff. I.3.4)	33
2.4.5 Begründung der Luftverkehrsrechtliche Auflagen (Ziff. I.3.5)	33
2.4.6 Begründung der arbeitsschutzrechtlichen Auflagen (Ziff. I.3.7)	33
2.4.7 Begründung der Auflagen des Autobahnamtes (Ziff. I.3.8)	34
2.4.8 Begründung der natur- und artenschutzrechtlichen Entscheidungen (Ziff. I.3.9)	34
2.4.9 Zusammenfassung	35
2.4.10 Begründung der Kostenentscheidung	36
IV. Rechtsbehelfsbelehrung	37
V. Hinweise	37
1. Immissionsschutzrechtliche Hinweise	37
2. Denkmalpflegerische Hinweise	38

3. Luftverkehrsrechtliche Hinweise	39
4. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise	40
5. Hinweise des Autobahnamtes	40
6. Wasserwirtschaftliche Hinweise / Hinweise des Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“	41
7. Naturschutzrechtlicher Hinweis	42
VI. Rechtsgrundlagenverzeichnis	42

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1: Standortdaten der WEA und des WMM	4
Tab. 2: Immissionsorte und Richtwerte	11

Anlagen

Anlage 1	Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG) und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG, Stand 25.10.2021
----------	--

I. Entscheidung

1. Entscheidungsinhalt

1.1 Der

Energie Engineering Nord GmbH
Herrenhufenstraße 1
17489 Greifswald

wird unbeschadet der Rechte Dritter auf ihren Antrag vom 26.05.2016, Posteingang 27.05.2016, in der geänderten Fassung vom 04.09.2017, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) und eines Windmessmastes (WMM) gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹⁾ erteilt.

1.2 Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb von 4 WEA des Typs eno 126 4,0 MW und eines WMM am Standort der Gemeinde Süderholz OT Willerswalde entsprechend der nachstehenden Angaben.

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung: WEA 1, 2, 3, 4

Typ: eno 126 mit Serrations

Nabenhöhe: 137,00 m

Rotordurchmesser: 126,00 m

Gesamthöhe: 200,00 m

Nennleistung: 4,0 MW

Windmessmast: WMM

Gesamthöhe: 137,00 m

Tab. 1: Standortdaten der WEA und des WMM

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert ^{a)}	Hochwert ^{a)}
WEA 1	Willerswalde	1	52/14	33.379.575	6.000.165
WEA 2	Willerswalde	1	59/3	33.379.855	5.999.949
WEA 3	Willerswalde	1	59/3	33.379.827	5.999.602
WEA 4	Willerswalde	1	59/3	33.379.771	5.999.283
WMM	Willerswalde	1	59/6	33.379.518	5.999.667

a) Lagebezugssystem ETRS89, UTM

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der zu den genehmigten WEA notwendigen Erschließungswege, Stellplätze und der windparkinternen Verkabelung.

1.3 Die Genehmigung erfolgt für den Dauerbetrieb der WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 4, täglich von 0.00 – 24.00 Uhr mit Einschränkungen entsprechend den modifizierten Nebenbestimmungen nach Ziffern I.3.3.4, I.3.3.7, I.3.9.5 und I.3.9.11 des Genehmigungsbescheides (Schall, Schattenwurf, Artenschutz).

1.4 Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein oder ersetzt diese (§ 13 BImSchG):

- Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)²⁾
- Zustimmung der Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)³⁾
- Naturschutzgenehmigung gemäß § 40 i. V. m. § 42 Abs. 3 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V)⁴⁾
- Zustimmung der Landesstraßenbaubehörde gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)²⁷⁾
- Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)⁵⁾

1.5 Die „Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG) und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen im Testfeld Willerswalde“ in der Fassung vom 25.10.2021 zur Prüfung der Umweltverträglichkeit für das Vorhaben ist Bestandteil dieser Genehmigung (Anlage 1).

2. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Ordner Teil 1/3	
0	CD BImSchG-Antrag für 4 WEA+1WMM	4
	Deckblatt / Inhaltsverzeichnis	
1	1. Deckblatt – Genehmigungsantrag	35
	Antrag auf Genehmigung einer Anlage gem. § 4 BImSchG – Formulare 1.1 bis 1.3	
	Auszug aus dem Handelsregister	

	Anlage 1 – Koordinaten der WEA und Flurstücke	
	Antrag auf vorzeitigen Baubeginn, Verpflichtungserklärung gem. § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	
	Antrag auf sofortige Vollziehung	
	Kostenschätzung Herstellwert	
	Rohbaukosten, Herstellungskosten lt. Herstellerangaben	
	Antrag auf Vorprüfung gem. § 3 UVPG <ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, Nachtrag von 2018 	
	Antrag auf Vorprüfung gem. § 3 UVPG <ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, 2016 	
2	2. Deckblatt – Verzeichnis der Antragsunterlagen	3
	Formular 2.1	
	Formular 2.2	
3	3. Deckblatt – Anlagendaten	154
	3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens	
	3.1 Technische Beschreibung	
	3.2 Deckblatt – Bauantrag und Bauunterlagen gem. Bauvorlagen-VO	
	Karte Entwurfsplanung / Lageplan, M 1:5.000	
	Übersichtsplan IO u. Biotope, M 1:12.000	
	Übersichtsplan Nachbar-WP und Kabeltrasse, M 1:50.000	
	Übersichtsplan Schutzgebiete/ FFH, M 1:50.000	
	Amtliche Lagepläne <ul style="list-style-type: none"> Übersichtsplan M 1:1.500 Lageplan zum Bauantrag M 1:1.000 WEA 1 bis 4 und WMM 	
	Bauantragsformular	
	Bauzeichnungen – Übersicht eno126, M 1:1300	
	Spezifikation Zuwegung und Kranstellfläche	
	Anlage Flächenbedarf	
	Spezifikation Baugrundgutachten und Fundament	
	Transformatorstation eno 114 / eno 126	
	Übersichtsplan Transformatorstation	
	Stromlaufplan Transformatorstation eno 126	
	Bauzeichnung Transformatorstation	
	Zeichnungen Windmessmast <ul style="list-style-type: none"> M1 Ansicht M 1:750 	

	<ul style="list-style-type: none"> • M2 Basiselement M 1:20 • M4 Mastelement 1,5 m M 1:20 • M3 Mastelement mit Blech für Abspannseile M 1:20 • M6 Seilverbindung M 1:10 	
	Datenblatt Abspannschraube – Necks electric	
	Zeichnung M5 Grundplatte M 1:10	
	Stand- und Festigkeitsberechnungen	
	Produktzertifikate	
	Deckblatt – Typenprüfung WEA eno 126 (gesonderter Ordner)	
	3.3 Deckblatt – Angaben zu Wartungen (Wartungshandbuch)	
	Auszug aus dem Wartungshandbuch	
4	4. Deckblatt – Verzeichnis der Emissionsquellen	6
	Verzeichnis der Emissionsquellen – Formular 7	
5	5. Deckblatt - Immissionsschutz	26
	Prognose des Schalleistungspegels	
	Schattenwurfmodul	
	Tages- und Nachtkennzeichnung	
	Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung	
	Beschreibung der witterungsgeführten Abschaltung	
	Maßnahmen bei Eisansatz	
6	6. Deckblatt – Angaben zu Abfällen	38
	Auflistung der Abfallstoffe	
	Abfallbeseitigung	
	Zertifikat Entsorgungsbetrieb	
	Ordner Teil 2/3	
7	7. Deckblatt – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	80
	Wassergefährdende Stoffe für die WEA eno 114/126	
	Sicherheitsdatenblatt Schmierfett STABYL EOS E 2	
	Sicherheitsdatenblatt Schmierfett CEPLATTYN BL	
	Sicherheitsdatenblatt Fett Aral Aralub MKA Z 1	
	Sicherheitsdatenblatt Schmierfett FAG Arcanol LOAD 400	
	Sicherheitsdatenblatt Schmierfett Klüberplex BEM 41-132	
	Sicherheitsdatenblatt Schmierstoff RENOLIN UNISYN CLP 220	
	Sicherheitsdatenblatt Getriebschmiermittel Shell Omala S4 GX 320	
	Sicherheitsdatenblatt Getriebschmiermittel Shell Omala S4 GX 150	

	Sicherheitsdatenblatt Getriebeöl MOBILGEAR SHC XMP 320	
	Sicherheitsdatenblatt Getriebeöl Optigear Synthetic X 320	
	Sicherheitsdatenblatt Hydraulikflüssigkeit MOBIL DTE 24	
	Sicherheitsdatenblatt Hydrauliköl Shell Tellus S4 VX 32	
	Sicherheitsdatenblatt Wärmeträgerflüssigkeit CORACON WT 6N	
8	8. Deckblatt – Angaben zum Arbeitsschutz	15
	Arbeitsschutz und Sicherheit für alle WEA der eno energy systems GmbH	
	Flucht- und Rettungsplan für eno 114/126	
9	9. Deckblatt – Allgemeiner Brandschutz	15
	Brandschutzkonzept für die WEA eno 114/126	
	Spezifikation Erdungsplan	
10	10. Deckblatt – Prüfung des Eingriffs in Natur und Landschaft/ Bodenschutz	168
	Formular 14.1.1, 14.1.2, 14.2	
	Schreiben vom 10.01.2019 bzgl. freiwilliger UVP	
	UVP-Bericht – Testfeld Willerswalde	
	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
	Artenschutzfachbeitrag	
11	11. Deckblatt – Sonstige Unterlagen	164
	Baugrunduntersuchung zum Bauvorhaben Nr. 097/17 – A; 13.07.2017	
	Baugrunduntersuchung zum Bauvorhaben Nr. 097/17 – B; 10.10.2017	
	Schallimmissionsprognose	
	Schattenwurfprognose	
	Gutachten zur Standorteignung – Revision 1; 18.09.2017	
	Einschätzung zu bedrängender Wirkung; 19.01.2018	
	Zustimmungs-/ Einverständniserklärung	
	Risikoanalyse, Bericht-Nr. WE201907-1; 08.07.2019	
	11.2 Deckblatt – Eigentümer	
	Aufstellung der betroffenen Flurstücke	
	Bestätigung der Eigentümerin	
	11.3 Deckblatt – Kostenübernahmeerklärung	
	Erklärung zur Kostenübernahme (Schuldanerkenntnis nach § 781 BGB)	
	11.4 Deckblatt – Hindernisangaben für die Luftfahrt	

	Hindernisangabe für die Flugsicherung	
12	12. Deckblatt – Angaben zum Rückbau	7
	Rückbauverpflichtung	
	Maßnahmen bei Betriebseinstellung für die WEA eno 114/126	
	Rückbaukosten für eno 126	
	Ordner Teil 3/3	
13	Inhaltsverzeichnis Typenprüfungsunterlagen eno 126	173
	Gutachterliche Stellungnahme Maschinenbauliche Komponenten, Bericht-Nr. R11927558-4-de – Revision 1; 20.12.2019	
	Stahlrohturm eno 126 mit Zeichnungen	
	Prüfbericht Stahlrohturm	
	Gutachterliche Stellungnahme Rotorblatt EB61.6	
	Gutachterliche Stellungnahme – Lastannahmen	
	Bauteilberechnung Fundament für Stahlrohturm	
	Zeichnungen <ul style="list-style-type: none"> • Flachgründung mit Auftrieb – Übersicht Schalplan • Flachgründung – Übersicht Bewehrung • Flachgründung – Übersicht Bewehrung 2 • Flachgründung – Verankerung • Flachgründung – Kühleranbindung 	
	Zeichnung Fundament	
	Prüfbericht Flachgründung mit Auftrieb	
	Gutachterliche Stellungnahme - Sicherheitseinrichtungen und Handbücher	
	Gutachterliche Stellungnahme – elektrische Komponenten	

3. Nebenbestimmungen

3.1 Aufschiebende Bedingungen

3.1.1

Mit der Prüfung der Standorteignung im Rahmen der Standsicherheit sowie der Prüfung des Standsicherheitsnachweises wurde ein Prüferingenieur für Baustatik beauftragt gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V. Den Prüfauftrag erteilte die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen. Erst nach Freigabe durch den Prüferingenieur und des Landkreises Vorpommern-Rügen darf mit dem Bau begonnen werden.

3.1.2

Für die Flurstücke, auf denen die Kompensationsmaßnahmen entsprechend Auflage 3.9.1 umgesetzt werden, ist die Bestellung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

3.1.3

Für die Flurstücke, auf denen die Lenkungsflächenmaßnahmen entsprechend Auflagen 3.9.7 bis 3.9.10 und 3.9.13 umgesetzt werden, ist die dingliche Sicherung (Dienstbarkeiten) vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

3.2 Allgemeine Auflagen

3.2.1

Während des Betriebes der Anlagen und ihrer Unterhaltung sind der Stand der Technik, die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

3.2.2

Der Genehmigungsbehörde ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme jeder Anlage zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3.2.3

Störungen und besondere Vorkommnisse, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen führen und insbesondere nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sowie die Umgebung und die Nachbarschaft haben können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.2.4

Die Genehmigung und die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie bei Kontrollen sowie auf Ersuchen der zuständigen Behörden jederzeit vorgelegt werden können.

3.2.5

Die Genehmigung erlischt jeweils für die Windenergieanlage, mit deren Errichtung nicht bis zum 25.11.2024 begonnen worden ist.

3.3 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schall

3.3.1

Die von den insgesamt vier Windenergieanlagen des Typs eno 126-4.0 mit einer Nabenhöhe von 137 m verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)⁸⁾ beitragen.

Die Schutzwürdigkeit der hierfür nach Nr. 2.3 der TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte wird laut Schallgutachten „Schallimmissionsprognose – Revision 1 vom 21.09.2021 (enosite-0123-SL-2021-02)“ wie folgt ausgewiesen:

Tab. 2: Immissionsorte und Richtwerte

Immissionsort (IO)	IO	Einstufung	IRW _{nachts} (22.00 – 6.00 Uhr)
1	Bremerhagen Nr. 6	WA	40
2	Wilmshagen, Kleine Siedlung 5a/b	MD	45
3	Segebadenhau 23	WA	40
6	Wüst Eldena, Freiholzer Weg 5	WA	40
8	Bartmannshagen, DRK Krankenhaus	SOK	35
9	Willerswalde, Nr. 14a/b	WA	40

Für die maßgeblichen Immissionsorte laut Schallgutachten „Schallimmissionsprognose – Revision 1 vom 21.09.2021 (enosite-0123-SL-2021-02)“ gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO 01, Bremerhagen Nr. 6 38 dB(A)
- IO 02, Wilmshagen, Kleine Siedlung 5a/b 37 dB(A)
- IO 03, Segebadenhau 23 32 dB(A)
- IO 06, Wüst Eldena, Freiholzer Weg 5 39 dB(A)
- IO 08, Bartmannshagen, DRK Krankenhaus 27 dB(A)
- IO 09, Willerswalde Nr. 14a/b 40 dB(A)

3.3.2

Die WEA 1, 2, 3 und 4 sind mit Serrations auszustatten und zu betreiben.

3.3.3

Der von einer Windenergieanlage des Typs eno 126-4.0 mit einer Nabenhöhe von 137 m ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 105,7$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

3.3.4

Die vier Windenergieanlagen des Typs eno 126-4.0 mit einer Nabenhöhe von 137 m sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ solange außer Betrieb zu nehmen, bis durch eine Vermessung gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung des unter 3.3.3 festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde. Die Aufnahme des Nachtbetriebes bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde. Die Nachtabschaltungen sind steuerungstechnisch zu erfassen und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.3.5

Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist durch Vermessung ein Datenblatt gem. FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung zu erstellen, welches belegt, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Schallemission mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind.

3.3.6

Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.

Bewegter Schattenwurf

3.3.7

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichteten Anlagen geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan).

Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkende Maßnahmen garantiert wird, dass durch den Betrieb der zu errichtenden Anlagen an keinem Immissionsort die Immissionsrichtwerte für die reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag überschritten werden.

Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windenergieanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

3.3.8

Zur Sicherung der Einhaltung der unter 3.3.7 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Windenergieanlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.

3.3.9

Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der Windenergieanlagen sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.

3.3.10

Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

3.4 Bauordnungsrechtliche Auflagen

3.4.1

Der Typenprüfbericht S-N 180147-3 vom 26.11.2018 für den Stahlurm und die Flachgründung mit Auftrieb für die Windenergieanlage eno 126, 137 m HH 4,0 MW, Nabenhöhe 137 m des Prüfamtes für Standsicherheit Nürnberg ist Bestandteil der Genehmigung.

3.4.2

Mit der Prüfung der Gründung auf Grundlage des Baugrundgutachtens Neumann Baugrunduntersuchung GmbH vom 13.07.2017 und der Prüfung der Standorteignung sowie der Bauüberwachung wurde der Prüffingenieur Professor Dipl. Ing. Thomas Bittermann, Lübsche Straße 97 in 23966 Wismar beauftragt. Die Prüffeststellungen und die damit verbundenen Auflagen

aus den Prüfberichten sind zu beachten. Der Baubeginn ist zwei Wochen vorher beim beauftragten Prüferingenieur anzuzeigen. Die Ausführung darf nur nach den Unterlagen erfolgen, die vom Prüferingenieur geprüft und freigegeben wurden.

3.4.3

Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Abstecknachweis entsprechend dem Vermessungsplan vorzulegen.

3.4.4

Die Windenergieanlagen sind mit einem System der Eiserkennung auszustatten, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird.

3.4.5

Die Windenergieanlagen sind mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteilschaltvorrichtung zu versehen, die nur bei Annäherung eines Luftfahrzeuges aktiviert wird (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung), soweit dies nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen im Einzelfall ausschließen.

3.4.6

Die wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung“ in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch sowie die Einhaltung der in den Gutachten formulierten Auflagen sind durchzuführen.

3.4.7

Das Betreten der WKA ist Unbefugten durch eine deutlich sichtbare und dauerhafte Beschilderung zu untersagen.

3.4.8

Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern- Rügen rechtzeitig anzuzeigen.

3.5 Luftverkehrsrechtliche Auflagen

Tageskennzeichnung für den WMM

3.5.1

Der komplette Windmessmast, zumindest aber ab einer Höhe von 45 m über Grund, ist der Mast mit einer Tagesleuchtfarbe (rot oder orange) zu versehen. Es sind mindestens 7 Farbfelder von je 6 m Länge (oben beginnend 6 m orange/rot – 6 m weiß – 6 m orange/rot) an der Bauwerksspitze aufzubringen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

3.5.2

Die oberen, äußeren Pardunen sind mit Seilmarkern zu kennzeichnen. Der Abstand der von der Befestigung der Pardune am Mast darf max. 30 m betragen.

Seilmarker sind Kugelmarker mit einem Durchmesser von 0,60 m in einem Abstand zueinander von max. 30 m.

Seilmarker sind orange-weiß oder rot-weiß in den Farbtönen gemäß Auflage 3.5.1. Sind mehrere Seile vorhanden, so sind die Marker am obersten Seil anzubringen. Soweit die Marker nicht unmittelbar auf die zu kennzeichnende Seile aufgesetzt werden können, sind sie auf besonderen darüber vorzusehenden Tragseilen anzubringen.

Nachtkennzeichnung für den WMM

3.5.3

Die Nachtkennzeichnung am WMM erfolgt durch Hindernisfeuer oder Hindernisfeuer ES. Sie sind so auf den Umfang zu verteilen, dass immer mind. 2 Feuer einer Befeuereungsebene sichtbar sind. Im Falle der Verwendung von Einbauhindernisfeuern muss darauf geachtet werden, dass aufgrund des limitierten Abstrahlwinkels der einzelnen Feuer, 6 Feuer gleichmäßig auf den Umfang des Mastes verteilt werden. Zu Wartungserleichterungen können Doppelhindernisfeuer verwendet werden.

3.5.4

Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung zu kombinieren. Im Übrigen gilt Auflage 3.5.16.

3.5.5

Es ist eine Befeuereungsebene an der Mastspitze, eine zweite Befeuereungsebene in ca. 95 m Höhe über Grund und eine dritte Befeuereungsebene in ca. 50 m Höhe über Grund anzubringen. Kann das Hindernisfeuer (und das Infrarotfeuer bei Einsatz einer BNK) aus technischen Gründen nicht am höchsten Punkt angebracht werden, darf der unbefeuerte Teil des WMM das Feuer um höchstens 15 m überragen.

3.5.6

Der Anschluss der Hindernisfeuer an das Stromversorgungsnetz muss so erfolgen, dass die Feuer jeder Ebene auf die Phasen verteilt sind. Zwei nebeneinander liegende Feuer dürfen nicht an die gleiche Phase angeschlossen sein.

Tageskennzeichnung für die WEA

3.5.7

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

3.5.8

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente

und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

3.5.9

Der WEA-Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung für die WEA

3.5.10

Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

3.5.11

Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

3.5.12

Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

3.5.13

Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

3.5.14

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Gemeinsame Kennzeichnungsvorschriften für WEA und WMM

3.5.15

Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

3.5.16

Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden und die Luftfahrtbehörde die Zustimmung erteilt hat, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der geplanten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerng in Betracht kommt.

3.5.17

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerng automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

3.5.18

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

3.5.19

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

3.5.20

Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.5.21

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

3.5.22

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Veröffentlichung

Die WEA und der WMM müssen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV 1753 (WEA), MV 1752 (WMM):
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA und des WMM nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: VIII-623-00000-2017/010 (24-2/2029b) schriftlich dem

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
 Mecklenburg-Vorpommern
 Luftfahrtbehörde (Ref. 210)
 19048 Schwerin

mitzuteilen.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

3.6 Auflage der Bundeswehr

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens Infra I 3 - I-016 -17-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

3.7 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

3.7.1

Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)²⁰⁾ entsprechen. Es wird auf die Anforderungen der Maschinenverordnung (9. ProdSV)²¹⁾ in Bezug auf CE- Kennzeichnung, Konformitätserklärung, Betriebsanweisung und der Verordnung über das Bereitstellen von persönlichen Schutzausrüstungen (8. ProdSV)²²⁾ hingewiesen. Nach Lieferung und Errichtung der Windenergieanlagen ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Frankendamm 17, 184399 Stralsund eine EG-Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, der Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG und der Richtlinie Elektromagnetische Verträglichkeit 2004/108/EG zu übersenden.

3.7.2

Für den sicheren Betrieb der Windenergieanlagen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)²³⁾ unter Berücksichtigung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)⁹⁾ durchzuführen.

3.7.3

Der Betreiber hat regelmäßige Prüfungen, gemäß vorgegebenen Prüffristen durch das Wartungspflichtenheft bzw. durch Vorgaben des Bundesverbands WindEnergie e.V. (BWE), durch einen Sachverständigen an den WEA durchführen zu lassen.

Darüber hinaus hat der Betreiber Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den WEA zu veranlassen. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind anhand des Wartungspflichtenheftes und der festgestellten Mängel aus den Sachverständigenberichten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchzuführen. Die dabei anzufertigen Prüfprotokolle und Wartungsberichte sind vom Betreiber vorzuhalten und jeweils als Anlagendokumentation zur Einsichtnahme in den WEA zu hinterlegen. (§§ 3, 4 ArbSchG; § 10 Abs. 1-3 und § 14 Abs. 7 BetrSichV)

3.7.4

Der Service-Aufzug für Windkraft-Anlagen (Befahranlage), darf erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn er vor Inbetriebnahme durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft worden ist. Der Nachweis über die Prüfung vor Inbetriebnahme und die Festlegung über die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) Stralsund bei Abnahme der Anlage vorzulegen bzw. zu übersenden (§ 15 BetrSichV).

3.7.5

Für den Elektrokettenzug sind die entsprechenden Prüfnachweise dem LAGuS Stralsund in Kopie vorzulegen.

3.7.6

Das Betriebspersonal muss für den speziellen Windenergieanlagentyp unterwiesen und geschult sein. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Weiterhin muss die Unterweisung auch Angaben über absehbare Betriebsstörungen enthalten und speziell für den Standort abgestimmte Gegenmaßnahmen in Form eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans aufzeigen. Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist in jeder WEA auszuhängen. Auf Verlangen ist dieser dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS), Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Stralsund vorzulegen.

3.7.7

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist vom Betreiber vorzuhalten und in den WEA zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV)

3.7.8

Es ist ein Aushang über Erste-Hilfe-Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 5 DGUV Vorschrift 1 in den jeweiligen WEA auszuhängen, aus dem hervorgeht, durch wen die Notärztliche Versorgung abgesichert wird.

3.7.9

Ein Flucht- und Rettungsplan gemäß § 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)²⁴) i. V. m. Nr. 9 Arbeitsstättenregel ASR A2.3 und Anhang Nr. 10.3 BGI 657 ist an geeigneten Stellen in den WEA auszuhängen.

3.7.10

Die Belange der EN 50308 „Windenergieanlagen - Schutzmaßnahmen - Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der BGI 657 „Windenergieanlagen“ sind zu beachten.

3.7.11

Schimmelbildung in den Türmen der Windenergieanlagen hat der Betreiber der Windenergieanlagen unverzüglich durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen. Die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen für die Durchführung der Arbeiten und für den Schutz der Beschäftigten bei der Beseitigung des Schimmels ist die Biostoffverordnung zu beachten.

3.8 Auflagen des Autobahnamtes

3.8.1

Zur Vermeidung von Eiswurf und Trümmerwurf sind die Windenergieanlagen mit entsprechenden Abschaltensoren auszustatten. Außerdem sind Blitzschutzsysteme nach dem neuesten Stand der Technik einzusetzen. Es ist ein Condition-Monitoring-System zur Überwachung der regulären Betriebsbedingungen, welches bei gefährdenden Änderungen das Herunterfahren der Anlagen automatisch veranlasst, zu verwenden.

3.8.2

Beim (Aus-)Bau der Fahrwege/Rangierflächen ist wegen des bestehenden Wildschutzzaunes darauf zu achten, dass die jetzige Geländehöhe beibehalten wird, damit der Wildschutzzaun seine Höhe von 2m und somit seine Wirksamkeit behält.

Die Breite der Wege ist so zu bemessen, dass gerade im Bogenverlauf ein Passieren mit überlangen Transporten möglich ist, ohne den Wildschutzzaun zu beschädigen.

3.8.3

Grenzsteine dürfen nicht überbaut oder beschädigt werden.

3.8.4 Nutzung Brückenbauwerk 1844:510

Es ist im Vorfeld sowie nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Beweissicherung durchzuführen, welche jeweils in Form einer Sonderprüfung nach DIN 1076 zu erfolgen hat.

Für Transporte, welche die zulässige Tragfähigkeit des Bauwerks überschreiten, ist im Vorfeld ein statischer Nachweis zu führen und in Kopie dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Abteilung Autobahn zu übergeben.

Die für einen Begegnungsverkehr auf dem Bauwerk eingeschränkte nutzbare Fahrbahnbreite ist zu beachten, gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen, welche im Vorfeld abzustimmen sind.

3.9 Natur- und Artenschutzrechtliche Auflagen

3.9.1 Kompensationsmaßnahmen entsprechend LBP, Stand 09.07.2021

3.9.1.1

Der Eingriff durch Flächenversiegelungen und mittelbare Biotopbeeinträchtigungen ist zu kompensieren durch:

- Wiederherstellung eines naturnahen Standgewässers in Willerswalde, Flur 1, Flurstück 65/37 entsprechend Maßnahme M3 im LBP (5.761 KFÄ)
- Anlage von drei Feldhecken auf insgesamt 10.600 qm im Umfeld des Mannhagener Moors in der Gemarkung Miltzow, Flur 2, Flurstücke 1, 8, 22, 23, 25, 26/1, 26/2, 28, 29 30, 41 entsprechend Maßnahme M4 im LBP (31.800 KFÄ)
- die Abbuchung von 38.220 Ökopunkten vom geplanten Ökokonto Mannhagener Moor bzw. alternativ von einem anderen Ökokonto

3.9.1.2

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist zu kompensieren durch:

- Etablierung einer Ackerbrache auf 8,8 ha auf den Flurstücken 174/5 sowie 174/7 der Flur 2 in der Gemarkung Segebadenhau sowie auf dem Flurstück 3/5 der Flur 1 in der Gemarkung Segebadenhau entsprechend Maßnahme M1 im LBP (gilt gleichzeitig als Lenkungsfläche für den Mäusebussard)
- Etablierung einer Ackerbrache auf 8,4 ha auf den Flurstücken 59/3, 60/3, 62/6 und 64/14 der Flur 1 in der Gemarkung Willerswalde entsprechend Maßnahme M2 im LBP (gilt gleichzeitig als Lenkungsfläche für den Mäusebussard).

3.9.2

Die unter Auflage 3.9.1.2 festgesetzten Maßnahmen M1 und M2 sind vor Baubeginn umzusetzen.

3.9.3

Für den verbleibenden Kompensationsbedarf von 38.220 KFÄ ist der unteren Naturschutzbehörde der Vertrag zur Übernahme der Kompensationsverpflichtungen durch die Landgesellschaft vor Baubeginn vorzulegen. Alternativ kann auch die Reservierung von 38.220 Ökopunkten vom geplanten Ökokonto „Mannhagener Moor“ eingereicht werden, wenn dieses bis dahin anerkannt ist.

3.9.4

Der Baubeginn ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

3.9.5 Abschaltung zu Zeiten erhöhter Fledermausaktivität (Maßnahme V1 des AFB)

Abschaltung der vier WEA bei Windgeschwindigkeiten unter 6,5 m/s und einer Niederschlagsmenge kleiner 2 mm/h in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

Nach Durchführung eines zweijährigen Gondelmonitoring an den WEA 1 und 2 zwischen 1. Mai und 31. Oktober zur Minderung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen kann nach Auswertung der Ergebnisse ggf. ab dem zweiten Jahr eine Anpassung des Betriebsalgorithmus der Windkraftanlagen vorgenommen werden.

3.9.6 Bauzeitenregelung Avifauna (Maßnahme V2 des AFB)

Verzicht auf Baufeldfreimachung und Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit (01.03. bis 10.8.). Bedarf es einer Ausnahme mit Bauzeiten innerhalb der Brutzeit, muss dies mit der unteren Naturschutzbehörde vorab einvernehmlich abgestimmt werden.

3.9.7 Lenkungsfläche Schreiadler Mannhagener Moor (Maßnahme V3a des AFB)

Durchführung einer komplexen Lenkungsflächenmaßnahme für das Schreiadler-Brutvorkommen Wendorfer Holz/Jeeser auf zwei Teilflächen am Mannhagener Moor.

Die Ausführung/Umsetzung ist entsprechend der Beschreibung und Lokalisierung der Maßnahme V3a des AFB (Seite 92-94) vorzunehmen.

3.9.8 Lenkungsfläche Schreiadler Jarmshagen (Maßnahme V3b des AFB)

Durchführung einer komplexen Lenkungsflächenmaßnahme für das Schreiadler-Brutvorkommen Jarmshagen auf drei Teilflächen rund um den Brutwald.

Die Ausführung/Umsetzung ist entsprechend der Beschreibung und Lokalisierung der Maßnahme V3b des AFB (Seite 95-100) vorzunehmen.

3.9.9 Lenkungsfläche Mäusebussard Freiholz-Horst 07 (Maßnahme V4a des AFB)

Durchführung einer Lenkungsflächenmaßnahme für das Mäusebussard-Brutvorkommen Freiholz, Horst 07 auf Teilflächen der Flurstücke 174/5 und 174/7, Flur 2 sowie 3/5, Flur 1, Gemarkung Segebادهau mit einer Gesamtgröße von 10 ha.

Die Ausführung/Umsetzung ist entsprechend der Beschreibung und Lokalisierung der Maßnahme V4a des AFB (Seite 101-103) vorzunehmen.

3.9.10 Lenkungsfläche Mäusebussard Freiholz-Horst 09 (Maßnahme V4b des AFB)

Durchführung einer Lenkungsflächenmaßnahme für das Mäusebussard-Brutvorkommen Freiholz, Horst 09 auf Teilflächen der Flurstücke 59/3, 60/3, 62/6 und 64/14, Flur 1, Gemarkung Willerswalde mit einer Gesamtgröße von 10 ha. Die Maßnahme dient zugleich als Lenkungsmaßnahme für ein Weißstorch-Vorkommen in Wüst Eldena.

Die Ausführung/Umsetzung ist entsprechend der Beschreibung und Lokalisierung der Maßnahme V4b des AFB (Seite 104-106) vorzunehmen.

3.9.11 Zeitlich befristete Abschaltung der WEA zu Attraktionszeitpunkten für Greifvögel (Maßnahme V5 des AFB)

Die Ausführung/Umsetzung ist entsprechend der Beschreibung und Lokalisierung der Maßnahme V5 des AFB (Seite 107-108) vorzunehmen.

3.9.12 Gestaltende Maßnahmen im Umgebungsbereich der WEA (Maßnahme V6 des AFB)

Die Ausführung/Umsetzung ist entsprechend der Beschreibung der Maßnahme V6 des AFB (Seite 109) vorzunehmen.

3.9.13 Lenkungsfläche Weißstorch und Rotmilan in Willerswalde (Maßnahme V7 des AFB)

Durchführung einer komplexen Lenkungsflächenmaßnahme für die Brutvorkommen von Weißstorch und Rotmilan in Willerswalde

Die Ausführung/Umsetzung ist entsprechend der Beschreibung und Lokalisierung der Maßnahme V7 des AFB (Seite 110-112) vorzunehmen.

3.9.14 Verhinderung der Lockwirkung von Aas (Maßnahme V8 des AFB)

Verhinderung der Lockwirkung von Aas von Schlagopfern durch regelmäßige Suche und Beseitigung von Schlagopfern in den ersten 2 Jahren nach Inbetriebnahme

Die Ausführung/Umsetzung ist entsprechend der Beschreibung der Maßnahme V8 des AFB (Seite 113) vorzunehmen.

3.9.15 Farbliche Kennzeichnung des Mastes der WEA (Maßnahme V9 des AFB)

Die Ausführung/Umsetzung ist entsprechend der Beschreibung der Maßnahme V9 des AFB (Seite 114) vorzunehmen.

3.9.16 Kennzeichnung WMM (Maßnahme V10 des AFB)

Es ist eine Kennzeichnung der Abspannseile des Windmessmastes durch Kugelmarder im maximalen Abstand von 10 m zueinander vorzunehmen.

Die Ausführung/Umsetzung ist entsprechend der Beschreibung der Maßnahme V10 des AFB (Seite 115) vorzunehmen.

3.9.17 Monitoring (Maßnahme V11)

Zum Zwecke des Risikomanagements sind vom Vorhabenträger folgende Monitoringmaßnahmen durchzuführen und entsprechende Berichte der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen:

- Die landwirtschaftliche Nutzung der Lenkungsflächen (2x Schreiadler, 2x Mäusebussard, 1x Weißstorch) ist in einem Kurzbericht mit Fotodokumentation jährlich zu dokumentieren und bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres zu übersenden.
- Übersendung der Laufzeitprotokolle zur Überprüfung der Abschaltzeiten für Fledermäuse (Maßnahme V1) und der zeitlich befristeten Abschaltung zu Attraktionszeitpunkten (Maßnahme V5) bis 15. März des Folgejahres.
- Sofortinformation zur zeitlich befristeten Abschaltung zu Attraktionszeitpunkten (Maßnahme V5) an die untere Naturschutzbehörde.
- Regelmäßiges Vegetationsmonitoring auf der Lenkungsfläche des Weißstorches (Maßnahme V7) zur Überprüfung des definierten Zielzustandes (magere Flachlandmähwiesen und Feuchtwiesen) durch Anlage von 4 Dauerbeobachtungsflächen und Anfertigung von Vegetationsaufnahmen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde. Die Monitoringergebnisse nebst Fotodokumentation sind nach Abschluss des jeweiligen Erfassungsjahres vorzulegen.
- Jährliche Kontrolle der Brutreviere der Mäusebussarde mit den Horsten 07 und 09 sowie des Rotmilan-Revieres Willerswalde auf Anwesenheit und Horstbindung der Brutpaare und Übersendung jährlicher Kurzberichte bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres.
- Evaluierung des Erfolgs der Kleingewässersanierung Willerswalde (Maßnahme V7) in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde und Übermittlung der Ergebnisse nach Abschluss des jeweiligen Erfassungsjahres.
- Erfolgskontrolle zur Nutzung der Lenkungsflächen für die Schreiadler am Mannhagener Moor und bei Jarmshagen (Maßnahmen V3a und V3b) durch Besenderung von jeweils 3 Altdlern während der Laufzeit der WEA pro Schreiadlerrevier. Die Besenderung ist im Rahmen eines federführend vom Landkreis Vorpommern-Rügen geplanten Schreiadler-Besenderungsprojektes durchzuführen. Vom Vorhabenträger sind die Senderkosten, die Kosten für Fang und Besenderung sowie zur Auswertung der Daten zu tragen.

- Dokumentation aller gefundenen Totfunde/Tierreste (Vögel, Fledermäuse) im Rahmen der Schlagopfersuche mit Datum, Fundkoordinaten sowie Foto und jährlicher Übermittlung einer Suchdokumentation zum Jahresende des laufenden Jahres (Maßnahme V8).

3.9.18

Alle Lenkungsflächenmaßnahmen sind vor Inbetriebnahme der WEA von der unteren Naturschutzbehörde abzunehmen.

3.9.19

Die sach- und fristgemäße Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen gemäß Auflagen 3.9.1.1 und 3.9.1.2 ist der Genehmigungsbehörde durch Vorlage eines Abschlussberichtes nachzuweisen. Mit dem Abschlussbericht ist die genaue Lage der Kompensationsmaßnahmen (Erfassung der Eckpunkte mittels GPS-Geräte oder mit Hilfe von Flurstücksgrenzen) darzustellen.

3.9.20

Der Genehmigungsinhaber übermittelt die gemäß Kompensationsverzeichnis M-V erforderlichen Angaben über die mit dieser Genehmigung festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG sowie die dafür in Anspruch genommenen Flächen innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung dieser Genehmigung vollständig elektronisch an die Genehmigungsbehörde.

Der Träger des Vorhabens ist verpflichtet, zu diesem Zweck die Angaben aus der bestätigten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu verwenden und die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Güstrow bereitgestellte elektronische Eingabeoberfläche zu nutzen. Dazu ist Kontakt mit dem LUNG aufzunehmen, um die Zugangsdaten zu erhalten (Kontakt: Herr Goën, Telefon 03843 777-203 oder poststelle@lung.mv-regierung.de oder Zentrale Telefon 03843 777-0). Im Feld „Datenherr“ ist die Abkürzung der Genehmigungsbehörde -StALU-5 VP einzutragen.

3.10 Wasserrechtliche Auflage

Während der Bauarbeiten angetroffene Drainagen im Bereich der Gründung sowohl der Anlagen selbst, als auch der Nebenanlagen (Zuwegung, Kranstellfläche...) sind in ihrer Funktion wiederherzustellen.

II. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Energie Engineering Nord GmbH.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von _____ erhoben.

Die Verwaltungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern

IBAN DE26 1300 0000 0014 0015 18

BIC MARKDEF1130

unter Verwendung des Kassenzeichens:

zu überweisen.

Hinweis: Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis gemäß § 18 Abs. 1 VwKostG M-V ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Die Energie Engineering Nord GmbH stellte mit Datum vom 26.05.2016, Posteingang vom 27.05.2016, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ eno 126-3.5 mit einer Nabenhöhe von 137,00 m, einem Rotordurchmesser von 126,00 m und einer Nennleistung von 3,5 MW sowie eines Windmessmastes in der Gemarkung Willerswalde beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP). Gleichzeitig wurde ein Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG und ein Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt. Diese beiden Anträge wurden mit Schreiben vom 23.07.2021 und 03.08.2021 zurückgezogen.

Aufgrund der Stellungnahme des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V, Abteilung Autobahn wurde eine Verschiebung der WEA 2 um 9 m nach Osten notwendig. Gleichzeitig wurde die Nennleistung auf 4,0 MW je WEA (bei gleichen äußeren Abmessungen) erhöht. Mit Datum vom 04.09.2017 wurden die überarbeiteten Antragsunterlagen beim StALU VP eingereicht.

Die Standorte aller beantragten Anlagen (WEA 1- WEA 4) befinden sich in der Gemeinde Süderholz, Gemarkung Willerswalde, Flur 1, Flurstücke 52/14 und 59/3 (Bau), 52/14, 59/3, 60/3 und 62/6 (Rotorüberflug) im Landkreis Vorpommern-Rügen. Der Windmessmast liegt ebenfalls in der Gemarkung Willerswalde, Flur 1, Flurstück 59/6.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Vorschlagsgebiet für Windenergieanlagen. Es soll den Forschungs- und Entwicklungszwecken im Rahmen des Forschungsprojektes „Compact Wind“ dienen.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG, in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV¹²⁾ genehmigungsbedürftig.

Die formelle Vollständigkeit des Antrages wurde mit Datum vom 30.01.2017 bestätigt. Gemäß § 11 der 9. BImSchV¹³⁾ hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingeholt.

Folgende Stellungnahmen liegen der Entscheidung zugrunde:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 09.09.2016, 23.02.2017, 27.11.2017, 09.01.2018 sowie vom 30.09.2021
- Bergamt Stralsund vom 21.02.2017, vom 02.04.2019 sowie vom 22.06.2020
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V vom 30.01.2017
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Stralsund vom 01.08.2017
- Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG), Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft vom 14.12.2017 sowie vom 08.03.2021

- Landkreis Vorpommern-Rügen vom 24.01.2017, 20.02.2017, 27.03.2017, 12.04.2017, 13.04.2017, 12.12.2017, 19.02.2018, 05.07.2018, 06.02.2019, 08.02.2019, 07.10.2019, 02.07.2020, 29.09.2020, 08.03.2021, 21.06.2021, 13.07.2021 sowie vom 03.08.2021
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, vom 07.03.2017, 12.12.2017 sowie vom 06.04.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw-Infra I3) vom 27.01.2017 sowie vom 03.11.2017
- Straßenbauamt Stralsund vom 09.02.2017
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Autobahn vom 17.11.2017
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 09.02.2017
- Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 06.02.2017 sowie vom 01.11.2017
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 13.02.2017
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen vom 30.01.2017
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 10.02.2017
- Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“ vom 28.02.2017 sowie vom 20.11.2017
- e.dis AG vom 18.12.2017
- 50Hertz Transmission GmbH vom 30.01.2017
- Bundesnetzagentur vom 24.02.2017 sowie vom 01.11.2017
- Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH vom 05.12.2017
- Gemeinde Süderholz vom 05.04.2017

Auf Antrag des Vorhabenträgers vom 10.01.2019 unterliegt das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹⁶⁾ nunmehr der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Im Rahmen der UVP wurden die entsprechenden Behörden mit dem UVP-Bericht, Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan erneut beteiligt.

Folgende in diesem Verfahrensschritt eingegangene Stellungnahmen liegen der Entscheidung zugrunde:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 08.07.2020
- Bergamt Stralsund vom 22.06.2020
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 01.04.2019 (zur Scopingunterlage) sowie vom 26.06.2020
- Landkreis Vorpommern-Rügen vom 02.07.2020
- Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“ vom 09.07.2020
- Gemeinde Sundhagen vom 10.04.2019 (zur Scopingunterlage)

2. Rechtliche Würdigung

Diese Genehmigung ergeht gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

2.1 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ist begründet in § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV MV)¹⁴⁾ in Verbindung mit § 3 Nr. 2a der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO M-V)¹¹⁾.

Die örtliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung.

2.2 Verfahren

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Anlagen, die gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2.V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig sind.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV in Verbindung mit § 19 BImSchG wird im Regelfall ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Auf Antrag des Vorhabenträgers vom 10.01.2019 unterliegt das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nunmehr der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Das Genehmigungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG zu Ende geführt.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 13 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV wurde mit Einwilligung des Antragstellers ein Projektmanager, die TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens hinzugezogen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 08.06.2020 im Amtlichen Anzeiger der Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 202; StALU VP Nr. B 360) und auf der Internetseite www.stalu-mv.de des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern.

Der Antrag, die Antragsunterlagen, der UVP-Bericht und bisher eingegangene behördliche Stellungnahmen mit Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder mit enthaltenen Empfehlungen über die Begrenzung dieser Auswirkungen haben gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund und zusätzlich in der Gemeinde Süderholz, Verwaltungssitz Poggendorf vom 15.06.2020 bis einschließlich 14.07.2020 in Papierform ausgelegt.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie war eine Einsichtnahme nur nach Terminabsprache möglich.

Darüber hinaus waren gemäß § 20 UVPG die Inhalte dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen (Antragsunterlagen, UVP-Bericht, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) auf dem zentralen Internetportal des Landes M-V zugänglich.

Schriftliche Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gemäß § 10 Abs.3 BImSchG in der Zeit vom 15.06.2020 bis einschließlich 14.08.2020 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Dienststelle Stralsund und in der Gemeinde Süderholz Verwaltungssitz Poggendorf erhoben werden. Elektronisch konnten Einwendungen alternativ unter der Mailadresse

poststelle@staluvp.mv-regierung.de, bei vollständiger Namens- und Adressangabe, erhoben werden.

Gegen das Vorhaben sind von einem Einwender Einwendungen zu folgenden Sachthemen fristgemäß erhoben worden:

- Artenschutzrechtliche Betroffenheit eines Schreiadlerpaares
- Betroffenheit der Vogelzugzone A
- Fehlende Anwendung des Helgoländer Papiers in Bezug auf WEA-sensible und schlaggefährdete Arten

Die Einwendungen wurden dem Antragsteller sowie der am Verfahren beteiligten Fachbehörde (Untere Naturschutzbehörde Landkreis Vorpommern-Rügen) bekannt gegeben.

Vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern wurde eine Erörterung durchgeführt. Der Erörterungstermin wurde gleichfalls im Amtlichen Anzeiger der Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern und auf der Internetseite des Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern am 08.06.2020 bekannt gegeben.

Der mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 08.06.2020 für das Genehmigungsverfahren für den 13.10.2020 anberaumte Erörterungstermin zur Erörterung von Einwendungen, welche für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können, fand aufgrund der Covid-19-Pandemie i. S. d. § 18 Abs.1 Satz 2 der 9. BImSchV unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die diesbezügliche Bekanntmachung nach § 12 Abs.1 Satz 3 i. V. m. § 18 Abs.1 Satz 2 der 9. BImSchV erfolgte am 30.09.2020 gleichfalls im Amtlichen Anzeiger der Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern und auf der Internetseite des Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern.

Die Sachthemen der Einwendung wurden mit dem Antragsteller, dem Einwender und der unteren Naturschutzbehörde am 13.10.2020 erörtert.

Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift wurde dem Einwender und weiteren im Verfahren Beteiligten am 01.02.2021 und dem Antragsteller am 05.03.2021 übersandt.

Die vorgebrachten Einwendungen und das Ergebnis deren Erörterungen wurden bei der Prüfung über das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen, auch unter der Maßgabe der Erteilung von Nebenbestimmungen, berücksichtigt.

Der Antragsteller wurde am 12.10.2021 mit Übersendung des Genehmigungsentwurfs über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung unterrichtet. Gleichzeitig erhielt er gemäß § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) Gelegenheit, sich schriftlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Der Antragsteller äußerte sich mit E-Mail vom 25.10.2021 zu dem Entwurf des Genehmigungsbescheides. Die durch den Antragsteller im Rahmen der Anhörung vorgetragene Anmerkungen zur Genehmigungsentscheidung wurden geprüft. Redaktionelle Hinweise und der Hinweis zu einer unklaren Formulierung einer luftfahrtrechtlichen Auflage (Auflage 3.5.5) wurden entsprechend berücksichtigt. Die Luftfahrtbehörde wurde hierzu am 26.10.2021 beteiligt und konkretisierte die Auflage.

Entscheidungserhebliche Anmerkungen wurden insbesondere zu den naturschutzrechtlichen Auflagen, hier speziell zur Auflage 3.9.17, vorgetragen. Der unteren Naturschutzbehörde wurde

am 26.10.2021 die antragstellerseitig vorgetragenen Anmerkungen zur erneuten Prüfung mitgeteilt. Bis zu dem gesetzten Termin am 10.11.2021 bzw. bis zur Genehmigungserteilung erging seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Stellungnahme, so dass die im Genehmigungsentwurf enthaltenen naturschutzrechtlichen Auflagen unverändert bestehen bleiben. Darüber hinaus hat der Antragsteller mit E-Mail vom 05.11.2021 den vorgetragenen Einwand zur naturschutzrechtlichen Auflage 3.9.17 zurückgenommen.

Bezüglich des Hinweises des Antragstellers zu der zu niedrig angesetzten Gebührenermäßigung für die Hinzuziehung eines Sachverständigen wird auf die im Genehmigungsentwurf bereits gegebene Begründung zur Kostenentscheidung verwiesen. Bei der Gebührenfestsetzung wurde die entsprechend der Immissionsschutz-Kostenverordnung mögliche höchste Ermäßigung von 30% der Gebühr nach Nr. 200.6 berücksichtigt.

2.3 Materielle Voraussetzungen

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 BImSchG. Hiernach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

In die materiell rechtliche Prüfung wurde die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingeschlossen. Die gemäß § 24 UVPG erforderliche zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter ist Bestandteil der Genehmigung (Anlage 1) und als Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze herangezogen worden.

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 35 BauGB. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist das Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient.

Darüber hinaus dürfen gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind.

Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. August 2015 (BVerwG 4 CN 7.14) wurde das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern für das Ziel in Abschnitt 6.5 Abs. 7 Satz 1 Windeignungsgebiete für unwirksam erklärt.

Die beantragten vier WEA und der WMM befinden sich außerhalb der im 2. Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) vorgesehenen Eignungsgebiete.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist geklärt, dass auch ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung, dass zur Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB führen soll, als sonstiges Erfordernis der Raumordnung i.S.d. § 3 Nr. 4 ROG einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben als unbenannter Belang gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegenstehen kann, soweit ein Mindestmaß an inhaltlicher Konkretisierung vorhanden ist. Dieses ist mit der Beschlussfassung der Verbandsversammlung über den Entwurf der 2. Änderung des RREP Vorpommern im Juni 2020 gegeben, der die Änderung der Gebietskulisse für Windeignungsgebiet beinhaltet. Auch soll im Rahmen der 2. Änderung des RREP VP der Programmsatz 6.5 (7) Satz 3 aufrechterhalten werden. Danach dürfen in Ausnahmefällen WEA außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines raumansässigen Herstellers erforderlich ist und die Nähe zum Produktionsstandort und Teststandort zum einfacheren und schnelleren Monitoring der Anlagen erforderlich ist.

Die hier beantragten vier WEA sollen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken im Rahmen des Forschungsprojektes „Compact Wind“ entwickelt werden. Zusammen mit dem Hersteller eno energy systems GmbH mit Sitz in Rostock, der Universität Oldenburg sowie der Robert Bosch GmbH soll im Rahmen des Forschungsprojektes das Betriebsverhalten von den WEA erprobt werden. Mit Datum vom 20.09.2021 hat die Antragstellerin mit der gutachtlichen Stellungnahme, Bericht 2018-077-ST, den Nachweis erbracht, dass es sich bei den geplanten WEA am Standort Willerswalde um Testanlagen handelt.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hat mit Schreiben vom 23.02.2017 und 30.09.2021 erklärt, dass den geplanten Vorhaben die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegenstehen und dass von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen wird.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 BauGB zulässig. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben in der beantragten Form und unter Berücksichtigung der unter Ziff. I.3 des Bescheides erteilten Nebenbestimmungen nicht entgegen; die Erschließung der Baugrundstücke wird über Zuwegungsbaukosten gesichert. Insbesondere bestehen keine wirksamen Darstellungen im Flächennutzungsplan oder Ziele der Raumordnung, die eine Ausweisung an anderer Stelle vorsehen.

Der Umstand, dass sich die Standorte der zur Genehmigung beantragten WEA nicht innerhalb des im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Süderholz dargestellten „Sondergebiete Windpark“ befinden, steht der Zulässigkeit der zur Genehmigung beantragten WEA weder entgegen, noch sind die diesbezüglichen Darstellungen des Flächennutzungsplans für die Zulässigkeit der betreffenden WEA sonst rechtlich relevant.

Hierbei ist klarzustellen, dass „eine Ausweisung an anderer Stelle“ durch Darstellungen im Flächennutzungsplan i. S. v. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, die der Realisierung der Windenergieanlagen an anderer Stelle entgegenstehen würde (sog. „Ausschlusswirkung“), ausschließlich dann vorliegt, wenn die betreffende Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde das Ergebnis eines durch die Gemeinde gemäß den Vorgaben der Rechtsprechung des BVerwG aufgestellten „schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes“ ist (BVerwG v. 13.03.2002 – 4 C 3/02 –; BVerwF v. 15.09.2009 – 4 BN 25/09; BVerwG 13.12.2012 4 CN 1/11-).

Diese Voraussetzungen liegen im Hinblick auf die Darstellungen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Süderholz indes aber ersichtlich nicht vor. Im Rahmen der dort zeichnerisch dargestellten „Sondergebiet Windpark“ sind die im insofern unwirksamen RREP

VP 2010 ausgewiesenen Eignungsgebiete für WEA, durch die Gemeinde, ohne dass insbesondere ein eigener planerischer Wille der Gemeinde zur Begründung einer Ausschlusswirkung für die Errichtung von WEA an anderer Stelle i. S. v. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB vorgelegen hat, lediglich nachgebildet bzw. übernommen worden. Die Gemeinde Süderholz hat ihrer diesbezüglichen Flächennutzungsplanung eindeutig die Annahme der Rechtmäßigkeit und der Ausschlusswirkung der Eignungsgebietsfestsetzungen im RREP VP 2010 zugrunde gelegt und ihren Flächennutzungsplan mit dem Argument der Pflicht zur Anpassung der Bauleitplanung an die Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Festsetzungen des RREP VP 2010 angepasst. Ein darüberhinausgehender planerischer Wille der Gemeinde Süderholz, insbesondere zur Begründung einer Ausschlusswirkung der Darstellungen Ihres Flächennutzungsplans i. S. v. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, hat hierbei ebenso wenig vorgelegen, wie ein den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts und der Obergerichte in diesem Zusammenhang entsprechendes Plankonzept der Gemeinde.

Im Ergebnis kommt den Darstellungen der „Sondergebiete Windpark“ im Flächennutzungsplan der Gemeinde Süderholz, d. h. konkret den diesbezüglichen Darstellungen gemäß 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Süderholz keine Ausschlusswirkung i. S. v. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu. Durch diese Darstellungen des Flächennutzungsplans sind allein die unwirksamen Festsetzungen des RREP VP 2010 zeichnerisch in den Flächennutzungsplan übernommen worden.

Die Gemeinde Süderholz hat sich im immissionsschutzrechtlichen Verfahren gemäß § 36 BauGB nicht geäußert. Vielmehr liegt ein Beschluss der Gemeinde Süderholz 47/15 vom 10.12.2015 vor, dass die Gemeinde Süderholz der Errichtung von 4 Windenergieanlagen im Bereich Willerswalde/Wüst Eldena an der B 96n zustimmt.

Den geplanten WEA stehen damit weder die Ziele der Raumordnung noch die Darstellungen für Windeignungsgebiete im Flächennutzungsplan der Gemeinde Süderholz entgegen.

Die Sicherung der Verpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen, erfolgte nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB durch Eintragung der Rückbauverpflichtungsbaukosten in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Vorpommern- Rügen.

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB, der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Anwendung findet, wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren, hier im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, von der Baugenehmigungsbehörde, hier von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, im Einvernehmen mit der Gemeinde, hier der Gemeinde Süderholz, entschieden.

Nach § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ist nach § 71 LBauO M-V durch die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu ersetzen.

Die Gemeinde Süderholz wurde mit Schreiben vom 19.01.2017 durch das StALU VP um Stellungnahme zum Antrag nach § 4 BImSchG der EEN GmbH am Standort Willerswalde aufgefordert. Mit Schreiben vom 05.04.2017 hat die Gemeinde Süderholz die Antragsunterlagen

„ohne Entscheidung der Gemeinde“ zurückgesandt. Das Einvernehmen gilt durch Fristablauf (2 Monatsfrist) damit als fiktiv erteilt.

Über die Antragsänderung wurde die Gemeinde Süderholz mit Schreiben vom 23.10.2017 informiert. Dieses Schreiben blieb unbeantwortet. Weiterhin wurde die Gemeinde Süderholz mit Schreiben vom 11.03.2019 sowie 22.05.2020 zum UVP-Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme durch die Gemeinde erfolgte nicht.

2.4 Begründung einzelner Entscheidungen und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer I.3 sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Im Einzelnen begründen sich die Nebenbestimmungen unter Ziffer I.3 wie folgt.

2.4.1 Begründung der aufschiebenden Bedingungen

Zu Ziff. I.3.1.1

Die Einhaltung der Anforderungen an die bautechnischen Nachweise ist nachzuweisen. Die Überprüfung der Übereinstimmung aus dem Turbulenzgutachten, dem Baugrundgutachten und der Annahmen der Typenstatik muss gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V bauaufsichtlich geprüft sein. Dies erfolgt durch einen Prüfsachverständigen für Baustatik. Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ist festzustellen, dass die erforderliche Freigabe durch den Prüfsachverständigen und der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen fehlt, welche den Baubeginn erlaubt.

Zu Ziff. I.3.1.2-3.1.3

Die aufschiebenden Bedingungen sollen gewährleisten, dass vor Bau bzw. Inbetriebnahme der Windkraftanlagen die Kompensationsmaßnahmen umgesetzt sind und dauerhaft rechtlich gesichert werden.

2.4.2 Begründung der Allgemeinen Auflagen (Ziff. I.3.2)

Die Anzeige des Baubeginns und der Inbetriebnahme sind erforderlich, um den Behörden ein rechtzeitiges Einschreiten in der jeweiligen Bauphase zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheids nicht erfüllt werden oder die Anlagen nicht antragsgemäß errichtet werden.

Die in I.3.2.5 festgesetzte Frist ist angemessen und hat ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Hiermit soll verhindert werden, dass von einer Genehmigung erst Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Bei der Fristsetzung fanden auch die mehrmals pro Jahr stattfindenden Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Windenergieanlagen an Land und naturschutzrechtliche bzw. witterungsbedingte Bauzeitenbeschränkungen Berücksichtigung.

2.4.3 Begründung der immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen (Ziff. I.3.3)

Schall

In der Schallimmissionsprognose wird dargelegt, dass der ausreichende Schutz der Nachbarschaft unter Berücksichtigung der Vorbelastung im Beurteilungszeitraum „nachts“ (Zeitraum 22 Uhr bis 6 Uhr gemäß TA Lärm) auch im beantragten (Schreiben des Antragstellers vom 28.01.2021) leistungsoptimierten mode4000-115 gewährleistet werden kann, wenn die geplanten WEA des Typs eno 126-4.0 mit Serrations ausgerüstet sind. Dieser Aussage kann unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass die vom Hersteller prognostizierten Eigenschaften des WEA-Typs durch entsprechende schalltechnische Vermessungen belegt werden. Deshalb ist der Betrieb der vier WEA des Typs eno 126-4.0 im Beurteilungszeitraum „nachts“ erst nach Vorlage dieses Nachweises zuzulassen. Der Emissionsansatz für den beantragten Betriebsmodus ist umgehend nach Inbetriebnahme der WEA messtechnisch zu verifizieren. Da der WEA-Typ eno126-4.0 optional auch ohne Serrations angeboten wird, muss die Ausstattung der hier zur Rede stehenden WEA genehmigungsseitig verfügt werden.

Die Festlegung schutzwürdiger Bereiche ergeben sich aus der räumlichen Lage und dient der Vorsorge. Für die in Tabelle 2 aufgeführten Immissionsorte ergeben sich die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte aus der tatsächlichen Nutzung gemäß § 34 BauGB i. V. m. Nummer 6.1 TA Lärm entsprechend der Schutzwürdigkeit bzw. der Gebietseinstufung/Art der baulichen Nutzung der Gemeinde Süderholz. Rechtskräftige Bebauungspläne sind für die IO nicht aufgestellt.

Infraschall

Infraschall kann als schädliche Umweltwirkung im Genehmigungsverfahren nur dann Beachtung finden, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In der aktuell geltenden Rechtsprechung ist anerkannt, dass Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit keine schädliche Umweltwirkung darstellen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23.01.2020 – 22 CS 19.2297; Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 13.11.2019 – 2 B 278/19; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.01.2019 – 10 S 1919/17).

Darüber hinaus weisen die vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WEA im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen.

Nach dem Kenntnisstand der Genehmigungsbehörde gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die ein Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WEA emittieren. Vorsorgemaßnahmen können sich aber nur gegen bekannte Risiken oder Gefahren richten. Der von WEA erzeugte Infraschall ist daher im Genehmigungsverfahren nicht als schädliche Umwelteinwirkung beachtlich.

Schattenwurf

Um die Überschreitung der maximal zulässigen Schattenwurfdauer für die genehmigten Anlagen auszuschließen und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag gemäß den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), Stand 28.01.2002“ sicher zu stellen, wird die Erstellung eines Abschaltkonzeptes sowie der Einsatz eines Abschaltmoduls im Genehmigungsbescheid beauftragt. Abschaltautomatiken, wie sie auch bei den beantragten Anlagen zum Einsatz kommen werden, sind gemäß Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht (OVG Lüneburg 12 LB/8/07

vom 18.05.2007) geeignet, um Belästigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu beschränken.

Die Forderungen zur Aufzeichnung relevanter Parameter entsprechen dem Stand der Technik und sollen eine langfristige aussagefähige Überwachung gewährleisten. Darüber hinaus ist die Forderung zur Aufzeichnung der Betriebsparameter in den WEA-Schattenwurf-Hinweisen festgeschrieben.

2.4.4 Begründung der bauordnungsrechtlichen Auflagen (Ziff.I.3.4)

Die Auflagen ergeben sich aus den Vorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorVO M-V).

Die Ausstattung der vier WEA mit einer Rotorblattvereisungsüberwachung stützt sich auf § 3 LBauO M-V, wonach bauliche Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird; im übrigen auf § 5 Abs. 1 BImSchG.

Mit der Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern durch Gesetz vom 13.12.2017 besteht gemäß § 46 Abs. 2 LBauO M-V ab dem 31.12.2017 die Pflicht zur Ausstattung von Windenergieanlagen mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteilschaltvorrichtung (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung), die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeuges aktiviert wird, soweit luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen dies im Einzelfall nicht ausschließen. Die technische Lösung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung muss von der Luftfahrtbehörde beurteilt sein. Der Antragsteller hat erklärt, dass die WEA mit einem BNK- System der Deutschen Windtechnik AG ausgestattet werden soll und der Antrag an die Luftfahrtbehörde MV gestellt wurde.

2.4.5 Begründung der Luftverkehrsrechtliche Auflagen (Ziff.I.3.5)

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz³⁾
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) TWR/BL-MV 1752 vom 28.02.2017 sowie TWR/BL-MV 1753-1, -2, -3, -4 vom 01.03.2017 und MV 1753a vom 08.12.2017
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) der Luftverkehrsordnung (LuftVO).

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen verwiesen.

2.4.6 Begründung der arbeitsschutzrechtlichen Auflagen (Ziff. I.3.7)

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der

Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG) und dem dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerk bzw. aus geltenden Normen.

Mit den Festlegungen sollen die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet und geschützt werden.

2.4.7 Begründung der Auflagen des Autobahnamtes (Ziff. I.3.8)

Die Entfernung zum äußeren Fahrbandrand der B 96 beträgt < 20 m bei der Baustraße zur WEA 1 und zum Windmessmast und > 40 m bei den WEA 1, 2, 3 und 4 sowie dem Windmessmast.

Die beantragten vier WEA und der WMM bedürfen somit keiner straßenrechtlichen Zustimmung.

Die Baustraße zur WEA 1 und zum WMM bedürfen aufgrund der geringen Entfernung zur Bundesstraße B 96 der Zustimmung der Landesstraßenbaubehörde. Die Zustimmung darf nach § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Gründe für eine Versagung der Zustimmung nach § 9 Abs. 3 FStrG für die bauliche Anlage liegen nicht vor.

Bei einer Zustimmung für die vier WEA in dem beantragten Abstandsbereich ist u. a. sicherzustellen, dass die Anlagen, z. B. auf Grund von Licht- und Schatteneffekten, Eiswurf, Bedrängungswirkung oder Trümmerwurf, etwa nach Blitzschlägen und Stürmen, nicht zu einer Beeinträchtigung des Verkehrs und dessen Sicherheit auf der Autobahn führen. Hierzu wurden entsprechende Nachweise durch den Antragsteller im Genehmigungsverfahren vorgelegt, z. B. durch Abschaltensensoren bei Eiswurf, den Einsatz von Befeuerungssystemen nach dem neusten Stand und einer Verpflichtung zu regelmäßigen Kontrollen durch fachkundiges Personal.

Die Zustimmung für die vier WEA wird unter Beachtung der Auflagen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Straßenbaugestaltung erforderlich sind, erteilt.

Eine Nutzung des Brückenbauwerks (1844:510) ist unter Beachtung der aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlichen Auflagen zulässig. Eine Behelfsausfahrt über die B 96 ist nicht möglich.

2.4.8 Begründung der natur- und artenschutzrechtlichen Entscheidungen (Ziff. I.3.9)

Das Vorhaben stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 11, 12 und 13 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V)⁴⁾ einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der genehmigungs- und kompensationspflichtig ist.

Schwerpunkte des Eingriffs sind die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie Biotopverluste und mittelbare Biotopbeeinträchtigungen. Nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)⁶⁾ ist der Verursacher des Eingriffs verpflichtet, diesen zu kompensieren. Das heißt, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes bzw. der Landschaftspflege auszugleichen bzw. zu ersetzen sind.

Ein überarbeiteter Landschaftspflegerischer Begleitplan des Büros Institut Biota GmbH vom 09.07.2021 wurde eingereicht, der die Nachforderungen der unteren Naturschutzbehörde zum LBP vom 02.06.2021 und weiteren vorangegangenen Versionen berücksichtigt.

Die neue Eingriffs-Ausgleichsbilanz wird so akzeptiert.

Insgesamt beträgt der Kompensationsbedarf 23,32 ha, davon 16,81 ha für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und 6,5061 ha für Biotopverluste und -beeinträchtigungen.

Der Eingriff in das Landschaftsbild kann mit den in Punkt 5 des LBP genannten Maßnahmen (Anlage von zwei Lenkungsflächen für den Mäusebussard - M1 und M2) vollständig ausgeglichen werden.

Der multifunktionale Kompensationsbedarf für Biotopverluste und -beeinträchtigungen soll teilweise über die Maßnahmen M3 (Wiederherstellung eines naturnahen Standgewässers in Willerswalde) und M 4 (Anlage von Feldhecken im Umfeld des Mannhagener Moors) geleistet werden. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen werden 37.560 m² Kompensationsflächen-äquivalent (KFÄ) erbracht. Für den noch verbleibenden Kompensationsbedarf von 38.220 KFÄ will die Landgesellschaft M-V die Kompensationsverpflichtung vertraglich übernehmen.

Mit der Anzeige des Baubeginns kann geprüft werden ob alle geforderten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt sind und die Bestellungen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten für die rechtlichen Sicherungen der Kompensationsflächen vorliegen.

Das Errichten der Windkraftanlagen ist unter der Voraussetzung einer adäquaten Kompensation naturschutzrechtlich zulässig.

Den Ausführungen des AFB der biota-Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH, Stand Juli 2021 kann gefolgt werden. Die darin benannten Maßnahmen V1 bis V10 sind geeignet, die sonst bestehenden artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG (Tötungs-, Störungs-, Schädigungsverbot für Schreiadler, Weißstorch, Rotmilan, Mäusebussard, Seeadler, weitere Greifvogelarten und Fledermäuse) nicht eintreten zu lassen.

Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden die im AFB vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen verbindlich.

Der geforderte Abschlussbericht der sach- und fristgerechten Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus § 17 Abs. 7 BNatSchG.

Zur Vermeidung von Doppelbelegungen von Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schreibt § 17 Abs. 6 BNatSchG die Führung von Kompensationsverzeichnissen vor. Für die Führung des Kompensationsverzeichnisses ist in M-V gemäß § 3 Nr. 2 NatSchAG M-V das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zuständig. Gemäß § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG sind die Genehmigungsbehörden für die Übermittlung der erforderlichen Angaben an die für die Führung des Verzeichnisses zuständige Stelle verantwortlich.

Die Genehmigungsbehörde kann diese Übermittlungspflicht aufgrund von § 13 Abs. 2 Satz 3 Ökokontoverordnung (ÖkoKtoVO M-V)²⁹⁾ dem Verursacher eines Eingriffes in der durch die obere Naturschutzbehörde für das Kompensationsverzeichnis vorgegebenen Form auferlegen. Von dieser Möglichkeit wird mit Auflage 3.9.20 Gebrauch gemacht. Die Eintragung durch den Eingriffsverursacher in der angegebenen Frist ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Genehmigung erforderlich.

2.4.9 Zusammenfassung

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und die genannten beteiligten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Beteiligten sind in den Bescheid aufgenommen

worden. Von der Genehmigungsbehörde ist die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den einschlägigen Bestimmungen des BImSchG vorgenommen worden (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Die Prüfung hat ergeben, dass

- a) unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen und Hinweise sichergestellt ist, dass die Pflichten für den Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt.

Dem Antrag ist zu entsprechen.

2.4.10 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 2 bis 4, 9 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG)¹⁰⁾ in Verbindung mit der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImmSchKostVO M-V)¹¹⁾ vom 26. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 626) - alte Fassung. Die Kostenentscheidung erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Kostenverordnung.

Grundlage für die Berechnung der Verwaltungsgebühr sind die Gebührennummern 200.6, 201.4.3, 201.4.5, 201.4.6 und 201.4.7 der Immissionsschutz-Kostenverordnung auf der Basis der vom Antragsteller angegebenen Gesamtkosten (inkl. Umsatzsteuer) in Höhe von € für die Errichtung der beantragten vier Windenergieanlagen. Die Herstellungskosten werden gemäß Gebühren-Nr. 100 für die Berechnung auf volle 500 € aufgerundet

Für die Prüfung geänderter Unterlagen wurde der maximale Zuschuss in Höhe von 30 % der Gebühr nach Nr.200.6 festgesetzt, da die Änderung nach der Behördenbeteiligung zum Ursprungsantrag und nach Vorlage mehrerer Stellungnahmen erfolgte und mit dem geänderten Antragsumfang eine zweite Beteiligung fast aller Behörden erforderlich wurde.

Für die Hinzuziehung eines Projektmanagers im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV wird eine Ermäßigung von 30% der Gebühr nach Nr. 200.6 berücksichtigt. Der Antragsteller hat im Zeitraum vom 03.04.2017 bis 04.08.2021 11 Abschlagsrechnungen mit einer Gesamtsumme von als Auslagen für den Projektmanager beglichen. Damit liegt die Summe über die maximal anzusetzende Ermäßigung von 30% der Gebühr nach Nr. 200.6, so dass die errechneten € in Abzug zu bringen sind.

Die Gebühr wurde wie folgt ermittelt:

Gebührennummer	Berechnung	Gebühr in EUR
200.6 - mehr als 5.000.000 bis zu 50.000.000 EUR	21.500 EUR zzgl. 3 ‰ des 5.000.000 EUR übersteigenden Herstellungswertes	
201.4.3 - Zuschlag für die Durchführung einer UVP	30 % der Gebühr nach Nr. 200.6, mindestens 5.000 EUR	

201.4.5 – Zuschlag für die Durchführung eines Erörterungstermins	1.000 € je Tag
201.4.6 – Zuschlag für die Prüfung geänderter Antragsunterlagen	bis 30 % der Gebühr nach Nr.200.6, mindestens 155 EUR
201.4.7 – Ermäßigung bei Beauftragung eines Projektmanagers	10% bis 30% der Gebühr nach Nr. 200.6, höchstens bis zur Höhe der Auslagen für den Sachverständigen

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S.2 VwGO Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

V. Hinweise

1. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1.1

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/ „nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren:

Oktavspektrum eno 126-4.0 mit Serrations NH 137 m Mode 4000-115

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungspegel [dB(A)]	85,9	92,0	97,9	98,5	97,4	95,5	88,7	73,6

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

1.2

Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen

Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nachträgliche Anordnungen zu treffen (§ 17 Abs. 1 BImSchG).

1.3

Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob es sich bei der vorgesehenen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage um eine wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG handelt.

1.4

Gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 und 1a BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

1.5

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die nach § 16 Abs. 1 BImSchG notwendige Genehmigung wesentlich ändert.

1.6

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

1.7

Wird die jeweilige Windenergieanlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben, erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung für diese WEA.

1.8

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unberührt privater Rechte Dritter.

1.9

Bei Wechsel des Betreibers der Anlagen ist dieser dem StALU VP schriftlich anzuzeigen (§§ 52 (2) und 52b BImSchG).

2. Denkmalpflegerische Hinweise

2.1

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und

der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werkstage nach Zugang der Anzeige.

2.2

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen bzw. dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

3. Luftverkehrsrechtliche Hinweise

3.1 Veröffentlichungsdaten

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhen der WEA und des WMM in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

3.2 Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i. V. m. § 14 Abs. 1 LuftVG³ die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit.

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage vorher) beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, 19048 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen VIII-623-00000-2017/010 (24-2/2029) anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt-und-Luftsicherheit> verwendet werden.

3.3 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Gemäß Auflage 3.5.21 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerng in Betracht kommt.

Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer BNK ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG¹⁹. Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der

vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden.

Eine fundierte Beurteilung, ob im konkreten Einzelfall der Betrieb einer BNK gegebenenfalls aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs von der Luftfahrtbehörde zu versagen ist, kann erst bei Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß Punkt 3, AVV Anhang 6, erfolgen. Für die abschließende Prüfung und Zustimmung bei der Luftfahrtbehörde M-V sind die vollständigen Unterlagen für die BNK – über die zuständige Genehmigungsbehörde – der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Antragstellern sowie der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.

4. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

4.1

Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitnehmer als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und gegebenenfalls bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen. (§ 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

4.2

Bei der Realisierung des Bauvorhabens hat der Bauherr sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz. Für die Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der die Bauherrenpflichten zur Koordinierung der Planung und Durchführung der Bauarbeiten zwischen den beteiligten Unternehmen wahrnimmt. (§ 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)²⁸⁾

4.3

Übersteigt die voraussichtliche Dauer der Arbeiten den in § 2 Abs. 2 BaustellV angegebenen Zeiten, ist dem LAGuS M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Stralsund spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle die erforderliche Vorankündigung zuzusenden. Ist eine Vorankündigung zu übermitteln, ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt wird. Dieser muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten enthalten. (§ 2, Anhang I und II BaustellV)

5. Hinweise des Autobahnamtes

5.1

Die Verwendung rückstrahlender Werkstoffe und Farben ist nicht zulässig. Blendwirkungen auf den Verkehrsteilnehmer der Autobahn sind auszuschließen.

5.2

Hinsichtlich des Anbringens von Werbeanlagen jeglicher Art wird auf die Verbote und Beschränkungen von § 9 FStrG²⁷⁾ und § 33 StVO³⁰⁾ hingewiesen.

5.3

Es ist auf die vorhandene Feldentwässerung zu achten. Diese wurde erst kürzlich als nachgeordnete Maßnahme zu den Entwässerungsnachrüstungen der B 96 durch die DEGES veranlasst.

5.4

Sofern Leitungen (Elektrokabel, Telekommunikationslinien etc.) in einem Abstand von weniger als 40m zur befestigten Fahrbahnkante der B96 verlegt werden sollen, sind diese gesondert beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Abteilung Autobahn zu beantragen (§§ 8 und 9 FStrG).

5.5

Sollten durch die Anlieferung und den Transport der Anlagen Bundesfernstraßen berührt werden und bauliche Veränderungen erforderlich werden, so ist dies rechtzeitig vor Baubeginn beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Abteilung Autobahn zu beantragen.

6. Wasserwirtschaftliche Hinweise / Hinweise des Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“

6.1

Bei den zu errichtenden WEA werden die Vorflutgräben 16 und 16/Q tangiert.

6.2

Die Zuwegung zu den geplanten Standorten der 4 WEA soll von der L 30 über einen öffentlichen Weg erfolgen, der nicht befestigt ist. Dabei werden die beiden Vorfluter 16 und 16/Q gequert, die nicht für den Schwerlasttransport ausgelegt sind.

Die Rohrleitung 16/Q (KG DN 300 Baujahr 2004) befindet sich auf dem Flurstück 105 Flur 2 Gemarkung Bremerhagen der Gemeinde Sundhagen und die Rohrleitung 16 (Beton DN 600 Baujahr 1973) liegt im Flurstück 54/5 Gemarkung Willerswalde der Gemeinde Süderholz.

Für die Verkehrssicherheit ist es deshalb erforderlich, dass die beiden Rohrleitungen 16 und 16/Q im Bereich des Weges erneuert werden.

6.3

Die Ackerflächen mit den 4 geplanten Windkraftanlagen sind dräniert. Die Funktion der Dränagen ist sicher zu stellen. Vorgefundene Dränstränge sind fachgerecht wieder anzuschließen.

6.4

Sollten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind sie gesondert auszuweisen und bei der Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen gemäß § 8 WHG¹⁸ zu beantragen.

6.5 Wiederherstellung eines naturnahen Standgewässers (entsprechend LBP, Maßnahme M3)
 Aus Sicht der unteren Wasserbehörde kann eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme fester Stoffe aus einem Gewässer in Aussicht gestellt werden. Hierzu ist ein wasserrechtlicher Antrag mit Lageplan der Entnahme- und Verbringungsort, Zeitraum der Entnahme, Zusicherung des Landwirtschaftsbetriebes zur Abnahme und zum Verbringungsort zu stellen. Vor der Aufbringung des Schlammes auf landwirtschaftlichen Flächen ist die landwirtschaftliche Fachbehörde, der LMS Agrarberatung GmbH, Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock – Tel. 0381/2030770, und die untere Bodenschutzbehörde beim Landkreis Vorpommern-Rügen (E-Mail: doreen.heuer@lk-vr.de; Tel.Nr.: 03831 357 3151) rechtzeitig einzubeziehen. Sie legen fest, ob der Schlamm einer Verwertung zugeführt werden kann. Nur dann, wenn es keine Bedenken zum Bodenschutz und zur landwirtschaftliche Verwertung gibt, kann diese unter Beachtung des Düngegesetzes und der Düngeverordnung erfolgen.

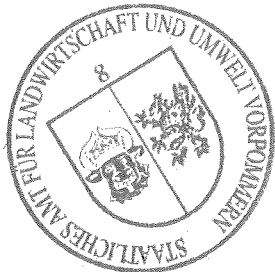
Anderenfalls muss der gesamte Erdaushub/Schlamm sofort nach der Entnahme zu einer Bodenverwertungsanlage transportiert werden“.

7. Naturschutzrechtlicher Hinweis

Die Zustimmung bzw. ggf. notwendige Genehmigung der unteren Wasserbehörde für die Wiederherstellung des Kleingewässers in Willerswalde entsprechend der Auflage 3.9.1.1 (hier Maßnahme M3) ist der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

Im Auftrag

Dr. René Bernitz
Abteilungsleiter



VI. Rechtsgrundlagenverzeichnis

Für die Entscheidungsfindung wurden insbesondere nachfolgend aufgeführte Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften herangezogen:

- 1) BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)
- 2) LBauO M-V - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)
- 3) LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- 4) NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- 5) DSchG M-V - Denkmalschutzgesetz vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383)
- 6) BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
- 7) VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363)
- 8) TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAz AT 08.06.2017 B5)
- 9) BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1224, 2028)

- 10) VwKostG M-V - Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-VgS. 366, ber. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)
- 11) ImmSchKostVO M-V Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung) vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1322)
- 12) 4. BlmSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.
- 13) 9. BlmSchV - Neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
- 14) LwUmwuLBehV MV - Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010 (GVOBl. M-V, S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1411)
- 15) ImmSchZustLVO M-V - Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung) vom 12. Februar 2015 (GVOBl. M-V 2015, 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 114)
- 16) UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- 17) BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- 18) WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- 19) EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026)
- 20) ProdSG - Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1087)
- 21) 9. ProdSV - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- 22) 8. ProdSV - Achte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1997 (BGBl. I S. 316), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
- 23) ArbSchG - Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906)

24) ArbStättV - Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)

25) LWaG - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)

26) VwVfG M-V - Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. S. 410)

27) FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221)

28) BaustellV - Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)

29) ÖkoKtoVO M-V - Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Ökokontoverordnung) vom 22. Mai 2014